

Stadt Glinde
Der Magistrat

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Glinde für das Gebiet: östlich "Tannenweg" einschl. "Pestalozzi-straße", südlich Friedhof / ev. Kirche, westlich "Willinghusener Weg" bis "Pestalozzistraße" und östlich und westlich "Willinghusener Weg" bis verl. "Blockhorner Allee" einschl. "Suckkoppel", Theodor-Storm-Weg", "Dorfstraße" Nr. 18 a + b, 20 a - 20 e und "Bornweg" Nr. 1 a - c und 3

Der Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Glinde wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 13. Juni 1978/30. November 1978 - Az.: 61/31-62.018 (26) - genehmigt. Die 1. - vereinfachte - Änderung ist am 01.03.1984 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung ist Gegenstand des Verfahrens. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der fraglichen Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Der Bebauungsplan Nr. 26 sieht im Text - Teil B - Ziff. 6 - vor, daß Einfriedungen an den Straßenlinien die max. Höhe von 70 cm nicht überschreiten dürfen. Bei der vorstehenden Festsetzung handelt es sich um gestalterische Festsetzungen im Sinne des § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein von 1983.

Gestalterische Festsetzungen können durch Satzungsbeschluß der Stadtvertretung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, ohne daß hierzu ein formelles Änderungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden muß.

Durch die vorliegende Änderung werden Einfriedungen aller Art an der Straßenbegrenzungslinie bis zu max. 0,80 m Höhe für zulässig erklärt; von der Höhenbeschränkung bleiben lebende Hecken jedoch ausgenommen, da diese bei ihrer natürlichen Entfaltung besonders für die Kleintierwelt einen hohen ökologischen Wert erreichen.

Vorstehende Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.10.1988 gebilligt.

Glinde, den 03.02.1989

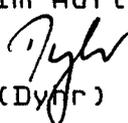
Stadt Glinde

(Busch)
Bürgermeister



Aufgestellt:

Stadt Glinde
Im Auftrage


(Dyhr)